sie von der zuständigen Hygieneinspektion zwangsweise durchgesetzt werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Zuwiderhandelnde zu tragen.

(2) Die Organe der Deutschen Volkspolizei leisten bei der Durchführung dieser Maßnahmen Hilfe und Unterstützung. wenn den Umständen nach zu erkennen ist. daß die mit der Durchführung Beauftragten mit Gewalt bedroht oder tätlich angegriffen werden könnten oder die Maßnahmen in anderer Weise vereitelt werden.

(3) Zur Durchsetzung der verfügten Maßnahmen kann der Leiter der zuständigen Hygieneinspektion Zwangsgeld bis zur Höhe von 5000 MDN androhen. Die Androhung muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchsetzung erzwungen werden soll,
2. die Frist, in der die Handlung durchgeführt werden soll,
3. die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(4) Erfolgt die Durchführung der Maßnahmen nicht innerhalb der festgelegten Frist, kann das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt werden. Gleichzeitig ist eine angemessene Zahlungsfrist zu setzen. Bei Fristüberschreitung erfolgt die Beitreibung des Zwangsgeldes durch die Vollstreckungsorgane des zuständigen Rates des Kreises.

Siebenter Abschnitt

Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten und strafbare Handlungen

§45

Ordnungs Widrigkeiten

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis zu 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den in Durchführung des § 2 Absätze 2 und 5, des § 6 Abs. 4, der §§ 14, 17. '21 Abs. 3, des § 41 Abs. 3 von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen festgesetzten Verboten. Verpflichtungen oder getroffenen Maßnahmen zuwiderhandelt,

b) den Kontrollen, Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen der Organe des staatlichen Gesundheitswesens bzw. der zuständigen Hygieneinspektion gemäß §5 Abs. 1, §15 Abs. 2 und § 20 nicht nachkommt,

c) die Melde- und Auskunftsverpflichtungen gemäß §11, §28 Abs. 3 oder §29 Abs. 2 nicht erfüllt,

d) den gesetzlichen Verboten oder der Untersagung oder Beschränkung der Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit gemäß § 18 zuwiderhandelt, der Untersuchungs- bzw. Behandlungspflicht gemäß §28 nicht nachkommt, die Überweisung zur ärztlichen Untersuchung gemäß § 26 Abs. 2 nicht vornimmt, sich den Pflichtschutzmaßnahmen gemäß § 22 Abs. 1 nicht unterzieht oder den ärztlichen Anordnungen und Maßnahmen entgegen den Verpflichtungen im .§ 29 Abs. 1 zuwiderhandelt,

e) den Feststellungs- und Schutzmaßnahmen gemäß § 32 Absätzen 1 bis 3. § 33 Absätzen 1 und 2 oder § 34 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt oder den Verpflichtungen gemäß § 32 Abs. 5 nicht nachkommt,

f) die Bestimmungen des Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über den Verkehr oder die Arbeit mit Erregern übertragbarer Krankheiten, Bakteriophagen, Versuchstieren oder Sterilisationsgeräten verletzt, Versuchstiere entgegen den Vorschriften züchtet oder hält oder entgegen den Vorschriften Sterilisationsgeräte herstellt,

g) Mittel und Geräte zur Desinfektion und Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen gemäß § 23 Absätzen 2 und 3 verbotenerweise verwendet, herstellt bzw. in den Verkehr bringt oder den Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen gemäß § 23 Absätzen 1, 3, 4 und 5 nicht nachkommt,

h) bei der Durchführung von Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen die Regeln außer acht läßt, deren Befolgung geeignet ist, gesundheitliche Schädigungen auszuschließen.

(2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1, die während oder kurz nach ihrer Begehung festgestellt werden, sind die Kontrollbeauftragten der für die Überwachung zuständigen Organe befugt, gebührenpflichtige Verwarnungen in Höhe von 1 MDN bis 10 MDN zu erteilen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens in den Kreisen bzw. Bezirken verantwortlichen Organs sowie dem Leiter der Kreis- bzw. Bezirks-Hygieneinspektion und der Staatlichen Hygieneinspektion.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

Strafbestimmungen

§46

(1) Wer vorsätzlich,

a) ohne Arzt zu sein, eine Person wegen einer zu meldenden übertragbaren Krankheit oder wegen Krankheitsverdachts sowie einen Ansteckenden untersucht oder behandelt,

b) ohne dazu besonders ermächtigt zu sein, bei einer Person wegen einer zu meldenden übertragbaren Krankheit, wegen Krankheitsverdachts oder bei einem Ansteckenden einzelne Untersuchungs-oder Behandlungsmaßnahmen vornimmt,

wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren, bedingter Verurteilung. öffentlichem Tadel oder Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§47

(1) Wer vorsätzlich die Bestimmungen über

a) die Desinfektion (Entseuchung), die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (Entwesung) (§23);